

**Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
z.H. Herrn Wagschal
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Kriesten-Witt
Dienstgebäude:
Contrescarpe 73
Zimmer 408
T (04 21) 361 2347

E-mail
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
07.11.2014

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
51-9

Bremen, 04.05.2015

**Änderung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durch Herstellung eines Otterdurchlasses unter der Falkenberger Landstraße in Höhe der Einmündung Lilienthaler Allee, Fortschreibung der Baumbilanz
Prüfung der Antragsunterlagen nach §§ 28 Abs 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Planfeststellung**

Sehr geehrter Herr Wagschal,

mit Schreiben vom 07.11.2014 beantragten Sie für die Bremer Straßenbahn AG, die Änderung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durch Herstellung eines Otterdurchlasses unter der Falkenberger Landstraße in Höhe der Einmündung Lilienthaler Allee und die Fortschreibung der Baumbilanz als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG zu beurteilen und auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Um Ottern und anderen Kleintieren die gefahrlose Querung der Falkenberger Landstraße zu ermöglichen und eine hydraulische Verbindung zwischen der Alten Wörpe und der Wörpe herzustellen, soll ein unterirdischer Otterdurchlass gebaut werden. Dieser dient als Kompensationsmaßnahme und wird an die Stelle der im Planfeststellungsbeschluss vom 17.10.2008 festgestellte Ausgleichsmaßnahme E3 (Grünlandextensivierung) treten, die Maßnahme G2 (Baumpflanzungen fern der Trasse) wird in ihrem Umfang reduziert. Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 3c UVPG und 28 Abs. 2 PBefG geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

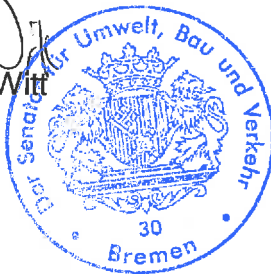
Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt, die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz wurde das Einvernehmen hergestellt.

Die Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage meiner Dienststelle im Bereich Verkehr und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Diese Feststellung als Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 2 PBefG wird nebst den eingereichten Planunterlagen Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.10.2008.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kriesten-Witt



E: 12.11.2014
KS



Bremer Straßenbahn AG Postfach 10 66 27 28066 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Planfeststellungsbehörde -51-
Frau Annette Kriesten-Witt
Contrescarpe 73
28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen
Linien 6 und 52,
Haltestelle BSAG-Zentrum
www.bsag.de
24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59

**Verlängerung der Linie 4 von Bremen - Borgfeld nach Lilienthal – Falkenberg
(Linie 4, 3. Bauabschnitt)
Änderungsantrag gemäß § 28 Abs. 2 PBefG**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantragen wir für die o. g. Baumaßnahme die Genehmigung der folgenden
Änderungen gemäß §28 Abs. 2 PBefG:

- Änderung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durch Herstellung eines Otterdurchlasses unter der Falkenberger Landstraße (L 133) in Höhe der Einmündung Lilienthaler Allee
- Fortschreibung der Baumbilanz

Begründung:

a) Otterdurchlass

Zwischen der Niederung der Alten Wörpe und der Wörpe verbleibt nach den im Zuge der Lilienthaler Allee hergestellten Otter- und Kleintierdurchlässen als einziges Hindernis für wandernde Fischotter die stark verkehrsbelastete Falkenberger Landstraße.

Da diese Straße in Zusammenhang mit dem Bau der Straßenbahnlinie 4 in diesem Abschnitt von Grund auf neu geplant und eine große Anzahl störender Leitungen umgelegt wird, ergibt sich die einmalige Gelegenheit, dieses Hindernis zu beseitigen und die Wörpe besser mit der Niederung der Alten Wörpe zu vernetzen. Eine derartige Maßnahme war im Spektrum der Kompensationsmaßnahmen für den Bau der Straßenbahn bisher nicht enthalten. Die zuständige Fachbehörde des Landkreises Osterholzes teilt jedoch die Einschätzung, dass eine derartige Maßnahme von großem naturschutzfachlichem Nutzen wäre, weil dadurch nicht nur Fischotter, sondern jegliche Kleintiere, die zwischen Wörpe und Alter Wörpe wandern, gefördert würden und die Zahl der Verkehrstopfer abnähme. Der Bau des Durchlasses stellt eine weitere Maßnahme dar, die im naturschutzfachlichen Sinne eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation im Naturraum bewirkt. Sie soll als Ausgleich für zu rodende Straßenbäume an die Stelle einer anderen, im bisherigen Landschaftspflegerischen Begleitplan außerhalb der Straßenbahntrasse vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme treten. Die Herstellung des Otterdurchlasses sowie der damit vorgesehene Ersatz einer anderen Ausgleichsmaßnahme wurden mit der Naturschutzbehörde und der Wasserbehörde des Landkreises Osterholz abgestimmt. Die Einverständniserklärung der Wasserbehörde liegt diesem Antrag bei.

Datum
07.11.2014

Es schreibt Ihnen
Uwe Wagschal

Telefon
0421 5596-286

Telefax
0421 5596-140

E-Mail
uwewagschal@bsag.de

141031-Änderungsantrag
Otterdurchlass und Baumbilanz.docx

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Wolfgang Golasowski

Vorstand
Michael Hünig
Hans Joachim Müller (Sprecher)

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG
BLZ 290 501 01
Konto 112 8008
BIC SBREDE22
IBAN DE94 2905 0101 0001 1280 08

Bremer Landesbank
BLZ 290 500 00
Konto 100 234 00 09
BIC BRLADE22
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

b) Fortschreibung der Baumbilanz

Im Rahmen der technischen Ausführungsplanung wurden einige Bäume durch eine detailliertere Planung in Hinblick auf Leitungen, Maststandorte, Signale, Beschilderung etc. neu bewertet. Einerseits wurde die Anzahl der zu rodenden Bäume erhöht, andererseits konnten einige Bäume, die zunächst als zu rodend galten, erhalten werden. Außerdem wurden in der Zeit seit Einleitung der Planfeststellung einige Bäume aus anderen Gründen bereits entfernt. Aus diesem Grund wurden ausgewählte Bäume neu kartiert und die Baumbilanz unter Berücksichtigung der Wertung des Otterdurchlasses als Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahme entsprechend überarbeitet.

Weitere Erläuterungen können den beigefügten Unterlagen entnommen werden. Die beantragten Änderungen sind von unwesentlicher Bedeutung, da

- es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
- die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen,
- sie dem Plan nicht entgegenstehen und
- Rechte anderer nicht beeinflusst werden.

Zusätzliche private Betroffenheiten werden durch diese Maßnahme nicht ausgelöst.

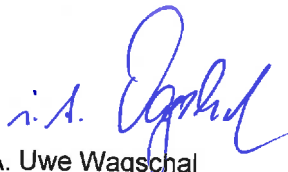
Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit der Bitte um einen positiven Bescheid verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Bremer Straßenbahn AG

i.V. 

i.V. Volker Arndt

i.A. 

i.A. Uwe Wagschal

Anlagen:

- Antragsunterlagen „Änderung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durch Herstellung eines Otterdurchlasses“ (6-fach, s. separates Inhaltsverzeichnis)
- Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (6-fach)
- Einvernehmensklärung der Wasserbehörde



STRASSENBAHNLINIE 4

III. BAUABSCHNITT

Bremen-Borgfeld bis Lilienthal-Falkenberg

Ergänzung zum Planfeststellungsverfahren

ÄNDERUNG DER AUSGLEICHS- UND
KOMPENSATIONSMASSNAHMEN DURCH DIE
HERSTELLUNG EINES OTTERDURCHLASSES

Auswirkung auf den
Landschaftspflegerischen Begleitplan
15.10.2014

BEARBEITET DURCH:
BPR · BERATEN | PLANEN | REALISIEREN
DIPL.-ING. BERND F. KÜNNE & PARTNER

AUFGESTELLT DURCH
WIRTSCHAFTSBETRIEBE LILIENTHAL GMBH
KLOSTERSTRASSE 16
28865 LILIENTHAL

1. Veranlassung

Im Bereich der Wümmeniederung, aber auch an der Hamme und am Oberlauf der Wörpe wurden in den vergangenen Jahren Spuren des Fischotters gesichtet.

Beim Fischotter handelt es sich um eine gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie europaweit streng zu schützende Tierart, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Aus diesem Grund wird eine in Zusammenhang mit dem Bau der Straßenbahnlinie 4, 3. BA neu zu errichtende Geh- und Radwegbrücke über die Wörpe mit einer ottergerechten Berme ausgerüstet, die dem Fischotter erlaubt, auf seinen nächtlichen Streifzügen längs des Gewässers diese Brücke zu unterqueren.

Weitere Hindernisse für die Ausbreitung des Fischotters wurden im Zuge der Aufstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für die geplante Verlängerung der Straßenbahn nicht gesehen.

In der Zwischenzeit wurden die Planungen für die Ortsentlastungsstraße Lilienthal abgeschlossen und umgesetzt. Diese Straße, die die Niederung der Alten Wörpe längs durchschneidet, wurde mit unterirdischen Otterdurchlässen versehen, die den Tieren eine gefahrlose Unterquerung der Straße erlauben.

Zwischen der Niederung der Alten Wörpe und der Wörpe verbleibt als einziges Hindernis für wandernde Fischotter die stark verkehrsbelastete Falkenberger Landstraße.

Da diese Straße in Zusammenhang mit dem Bau der Straßenbahnlinie 4 in diesem Abschnitt von Grund auf neu geplant und eine große Anzahl störender Leitungen umgelegt wird, ergibt sich die einmalige Gelegenheit, dieses Hindernis zu beseitigen und die Wörpe besser mit der Niederung der Alten Wörpe zu vernetzen.

Eine derartige Maßnahme ist im Spektrum der Kompensationsmaßnahmen für den Bau der Straßenbahn bisher nicht enthalten. Die zuständige Fachbehörde des Landkreises Osterholzes teilt jedoch die Einschätzung, dass eine derartige Maßnahme von großem naturschutzfachlichen Nutzen wäre, weil durch die geplante Maßnahme nicht nur Fischotter, sondern jegliche Kleintiere, die zwischen Wörpe und Alter Wörpe wandern, gefördert würden und die Zahl der Verkehrsoffer ab-

nähme.

Im Rahmen mehrerer Abstimmungstermine zwischen Vorhabenträger, Genehmigungsbehörde, Fachbehörde und technischer Planung wurden die grundsätzlichen Fragen geklärt:

Die zuständige Fachbehörde ist bereit, den Otterdurchlass zu einem Teil als Ausgleichsmaßnahme in Zusammenhang mit dem Bau der Straßenbahn anzuerkennen. Die Gemeinde Lilienthal ist bereit, den nicht als Ausgleichsmaßnahme finanzierten Teil des Durchlasses zunächst vorzufinanzieren und sich die Summe als Teil eines Ökokontos gutschreiben zu lassen. Vorhabensträger und Genehmigungsbehörde stimmen dieser Vorgehensweise ebenfalls zu.

2. Genehmigungsverfahren

Der im Bereich der Wörpe-Niederung vorgesehene Durchlass unter der Straße ist verfahrenstechnisch als „Baumaßnahme von unwesentlicher Bedeutung“ zu betrachten.

Die Träger öffentlicher Belange (Naturschutzbehörden) wurden über die Änderung informiert. Sie erhielten die Möglichkeiten, Anregungen oder Bedenken zu formulieren. Die positive Stellungnahme der Naturschutzbehörde ist bereits erfolgt.

3. Ersatz von Kompensationsmaßnahmen

Der Bau eines Durchlasses stellt eine weitere Maßnahme dar, die im naturschutzfachlichen Sinne eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation im Naturraum bewirkt.

Sie soll an die Stelle der planfestgestellten E3 („Grünlandextensivierung“) treten. Ferner soll die Maßnahme G2 („Pflanzung von Straßenbäumen fern der Trasse“) in ihrem Umfang entsprechend reduziert werden.

Obwohl damit die Beeinträchtigung eines Schutzgutes (Straßenbäume) durch die Förderung eines anderen Schutzguts (Fischotter (und andere potenzielle Straßen-

verkehrsofper)) kompensiert wird, stimmt die Naturschutzbehörde dem Ersatz der einen durch die andere Maßnahme zu.

4. Grundsätzliche Umrechnung der Kompensationsmaßnahmen

Der Bau eines Durchlasses ist in Hinblick auf Flächenäquivalente oder Wertpunkte nur schwer zu quantifizieren. Als gemeinsamer Nenner für die Maßnahmen „Durchlass“ und „Straßenbäume“ stehen nur die Herstellungskosten zur Verfügung.

5. Kosten für Bau und Betrieb des Otterdurchlasses

Für den Bau des Durchlasses werden auf Grundlage der aktuellen Kostenfortschreibung (Stand 17.10.2013) Gesamtkosten von brutto 402.835 € veranschlagt. Diese vorläufigen Kosten reflektieren den Stand nach Fertigstellung der Maßnahme.

Im Rahmen der Abnahme, die etwa Mitte Februar 2014 erfolgte, wurden Mängel festgestellt. Für die Beseitigung dieser Mängel wurde ein Nachtragsangebot angefordert. Die Höhe dieses Nachtragsangebots beläuft sich auf 5.000 – 10.000 €.

Die hier angenommenen Herstellungskosten stellen somit nicht den endgültigen Stand da. Dieser wird sich von dem gegenwärtigen Stand jedoch nur unwesentlich unterscheiden.

Dazu kommen Kosten für Leitungsverlegung und Honorare.

Insgesamt ergeben sich Sofortkosten in Höhe von brutto 467.655 € (Tab. 1).

Tab. 1: Zusammenstellung der Kosten für den Otterdurchlass („Sofortkosten“).

	Kosten (brutto)
Herstellungskosten	402.835 €
Leitungsverlegung	10.000 €
Honorare	54.820 €
Gesamtkosten	467.655 €

Die Kosten für die Ertüchtigung des Otterdurchlasses zu einer hydraulischen Verbindung zwischen Wörpe und Niederung der Alten Wörpe („Folgekosten“) sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

6. Neubilanzierung des Eingriffs

Im Rahmen der technischen Ausführungsplanung wurden einige Bäume durch eine detailliertere Planung in Hinblick auf Leitungen, Maststandorte, Signale, Beschilderung etc. neu bewertet. Zudem wurden durch eine Vermessung der angrenzenden Grundstücke Höhendifferenzen von bis zu 0,6 m offensichtlich, die es nicht erlauben, unmittelbar angrenzende Bäume langfristig zu erhalten. Dadurch wurde einerseits die Anzahl der zu rodenden Bäume erhöht, andererseits konnten einige Bäume, die zunächst als zu roden galten, erhalten werden. Außerdem wurden in der Zeit seit Einleitung der Planfeststellung einige Bäume aus anderen Gründen bereits entfernt.

Aus diesem Grund wurde die Baumbilanz entsprechend überarbeitet. Dabei blieb die Regelung unverändert, dass für Bäume mit einem Stammdurchmesser größer als 30 cm drei neue Bäume zu pflanzen sind, für Bäume mit einem geringeren Stammdurchmesser ein Baum.

Insgesamt erhöht sich durch die Überarbeitung der Baumbilanz der Kompensationsbedarf auf 745 Bäume (ursprünglich 588 + 157 neu).

Gemäß aktualisierter landschaftspflegerischer Ausführungsplanung können längs der Trasse der Straßenbahn jedoch nur 182 Bäume gepflanzt werden (Maßnahme G1).

Es ergibt sich ein Ausgleichsdefizit von 563 Bäumen. Dieses soll an Straßen fern der Trasse ausgeglichen werden (Maßnahme G2).

Eine vergleichende Darstellung des ursprünglich vorgesehenen Ausgleichskonzepts für die Beeinträchtigung von Gehölzen und des überarbeiteten Ausgleichskonzepts bietet Tab. 2.

Es werden 160 Bäume fern der Trasse gepflanzt. Dazu kommen 190 Bäume im Bereich einer Streuobstwiese. Das ergibt eine Summe von 350 fern der Trasse gepflanzten Bäumen.

Tab. 2: Vergleichende Darstellung des ursprünglich vorgesehenen Ausgleichskonzepts für die Beeinträchtigung von Gehölzen und des überarbeiteten Ausgleichskonzepts.

Eingriff: Ursprünglich vorgesehene Rodung von Straßenbäumen			
Stammdurchmesser bis einschließlich 30 cm	Stammdurchmesser größer 30 cm	Erforderlicher Ausgleich	Bilanz
129 Expl.	153 Expl.	588 Expl.	-588
Eingriff: Nach Abschluss der technischen und landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorgesehene Rodung von Gehölzen			
Stammdurchmesser bis einschließlich 30 cm	Stammdurchmesser größer 30 cm	Erforderlicher Ausgleich	Bilanz
172 Expl.	191 Expl.	745 Expl.	-745
Ausgleich:			
Neupflanzung von Straßenbäumen			
Pflanzung an der Trasse (Maßnahme G1)	Pflanzung fern der Trasse (Maßnahme G2)	Gesamtsumme	
182 Expl.	563 Expl. (Erläut. s.u.)	745 Expl.	+/- 0

7. Berücksichtigung des Otterdurchlasses und Verrechnung mit anderen Maßnahmen

Der Otterdurchlass wird als vollwertige Kompensationsmaßnahme anerkannt. Die Kosten für Bau und Betrieb belaufen sich auf 392.987 € netto (Stand 17.10.2013).

Zu seinen Gunsten entfällt die planfestgestellte Maßnahme E3 („Grünlandextensivierung“), die Maßnahme G2 („Pflanzung von Straßenbäumen fern der Trasse“) wird in ihrem Umfang reduziert.

Die Maßnahme E3 weist eine Flächengröße von 24.900 m² auf. Bei einem Einheitspreis von 7 €/m² für Kauf und Umsetzung entstünden Kosten in Höhe von 174.300 € brutto, die stattdessen für den Otterdurchlass verwendet werden sollen.

Im Zuge der Maßnahme G2 müssen für eine vollständige Kompensation 563 Bäume fern der Trasse gepflanzt werden. Nach abschließender Prüfung ergeben sich langfristig geeignete Standorte jedoch nur für 350 Bäume, so dass ein Defizit von 213 Bäumen entsteht.

Die Pflanzung der Bäume fern der Trasse und im Bereich der Streuobstwiese wurde für eine Summe von 119.357 € netto beauftragt (Auftrags-LV Fa. Boymann vom 22.04.2013 für Liefern, Pflanzen und Pflegen). Das ergibt einen

Einzelpreis in Höhe von 427 € brutto pro Baum.

213 nicht gepflanzte Bäume entsprechen somit einem Geldwert in Höhe von 90.951 €.

Durch den Entfall der Maßnahme E3 und die Verkleinerung der Maßnahme G2 ergibt sich ein Betrag von 265.251 €, der für den Otterdurchlass verwendet werden soll.

Die verbleibende Finanzierungslücke in Höhe von 202.404 € wird von der Gemeinde Lilienthal bzw. der KWE (Kommunale Wohnungsbau- und Entwicklungsgesellschaft Lilienthal mbH) vorfinanziert und ihr nach Art eines Ökokontos für spätere Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung gutgeschrieben.

Eine zusammenfassende Darstellung der Verrechnung liefert Tab. 3.

Tab. 3: Zusammenfassende Darstellung der Verrechnung des Entfalls und der Reduktion von Maßnahmen und ihr Ersatz durch die Maßnahme „Otterdurchlass“.

Maßnahme	Verfahren	Beschreibung	Wert
Maßnahme E3: Grünlandextensivierung	Entfall	24.900 m ² à 7 €	-174.300 €
Maßnahme G2: Bäume fern der Trasse	Reduktion	statt 563 Bäume à 427 € nur 350 Bäume	-90.951 €
Summe			-265.251 €
Otterdurchlass	Ersatz	Baukosten	+467.655 €
Differenz			+202.404 €

8. Zusammenfassung und Fazit

Im Zuge des Baus der Straßenbahnlinie 4 von Bremen-Borgfeld nach Lilienthal-Falkenberger Kreuz ergibt sich die einmalige Gelegenheit, die Niederung der Alten Wörpe mit der Wörpe zu verbinden. Zu diesem Zweck soll ein unterirdischer Otterdurchlass errichtet werden, der auch anderen Kleintieren die gefahrlose Querung der Falkenberger Landstraße erlauben soll und später ggf. auch als hydraulische Verbindung der beiden Gewässer genutzt werden kann.

Der Otterdurchlass wird durch die zuständige Fachbehörde als vollwertige Ausgleichsmaßnahme für die mit dem Bau der Straßenbahn verbundenen Beein-

trächtigungen anerkannt. Er soll die Ausgleichsmaßnahme E3 („Grünlandextensivierung“) ersetzen, die Maßnahme G2 (Baumpflanzungen fern der Trasse“) soll entsprechend in ihrem Umfang reduziert werden.

Als gemeinsamer Nenner für die nur schwer vergleichbaren und gegeneinander aufrechenbaren Maßnahmen wurden die Herstellungskosten festgesetzt.

Die Kosten der Maßnahme E3 betragen 174.300 €. Der erforderliche Umfang der Maßnahme G2 wurde nach einer Reihe von Änderungen im Rahmen der Fortführung der technischen Planung (Leitungsverlegungen) neu quantifiziert. Er beläuft sich auf 563 Gehölze. Nach abschließender Prüfung ergeben sich langfristig geeignete Standorte jedoch nur für 350 Bäume, so dass ein Defizit von 213 Bäumen entsteht.

Bei Kosten in Höhe von 427 € brutto pro Baum entspricht dieses Defizit einem Geldwert von 90.951 €.

Durch den Entfall der Maßnahme E3 und die Verkleinerung der Maßnahme G2 ergibt sich ein Betrag von 265.251 €, der für den Otterdurchlass verwendet werden soll. Die verbleibende Finanzierungslücke in Höhe von 202.404 € wird von der Gemeinde Lilienthal bzw. der KWE (Kommunale Wohnungsbau- und Entwicklungsgesellschaft Lilienthal mbH) vorfinanziert und ihr nach Art eines Ökokontos für spätere Eingriffe im Rahmen der Bauleitplanung gutgeschrieben.

gez. Andreas Werner

15.10.2014

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht beim Bau von Strab-Betriebsanlagen
(Ausschließlich bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen)

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

Ort des Vorhabens

28865 Lilienthal, Falkenberger Landstraße / Ortsumgehung Lilienthal

Vorauss. Realisierungszeitraum des Vorhabens

2013 - 2014

Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bau eines Otterdurchlasses unter der Falkenberger Landstraße in Zusammenhang mit der Verlängerung der Straßenbahnlinie 4 von Bremen-Borgfeld nach Lilienthal-Falkenberger Kreuz und der Neuordnung der Verkehrsanlagen.

Durch den Bau des Otterdurchlasses entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Die auf den Bau der Straßenbahn und die Umgestaltung der Verkehrsanlagen entstehenden Beeinträchtigungen wurden im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans bilanziert und parallel zur technischen Bauausführung ausgeglichen.

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben gemäß § 3c Abs. 1 UVPG Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Aussagen sind nach überschlägiger Prüfung zu treffen. Sind mit *) gekennzeichnete Felder betroffen, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggfs. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.

Schallimmissionen:

	Ja	?	Nein
Änderung der Schallsituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	<input type="checkbox"/>		
Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	<input type="checkbox"/>		
Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Schalltechnische Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Lärmschutzmaßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/>		

Erschütterung:

	Ja	?	Nein
Änderung der Erschütterungssituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verringerung	<input type="checkbox"/>		
Zunahme	<input type="checkbox"/>		
Erschütterungsgutachten erforderlich	<input type="checkbox"/>		

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche:

	Ja	Nein
Änderung der Versiegelungssituation	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Entsiegelung	<input type="checkbox"/>	
Versiegelung	<input type="checkbox"/>	

Oberflächenentwässerung:

	Ja	Nein
Änderung der Oberflächenentwässerung	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>

Fortsetzung auf nächster Seite

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

<u>Altlasten:</u>	Ja	Nein
Altlastenverdacht vorhanden, Orientierende Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Altlasten vorhanden	<input type="checkbox"/> *)	
Sanierung erforderlich	<input type="checkbox"/>	
<u>Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz:</u>	Ja	Nein
Das Vorhaben kann mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Einzelbäume oder Baumgruppen werden entfernt oder in Ihrem Weiterbestand beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	
Der Eingriff ist voraussichtlich ausgleichbar	<input type="checkbox"/> *)	
<u>Schutzgebiete:</u>	Ja	Nein
Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG können beeinträchtigt werden	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorstehende Angaben wurden erstellt von:		
Bremer Straßenbahn AG Flughafendamm 12 28199 Bremen		
Bremen, den <u>27.04.2015</u>	<u>V. Arndt</u>	<u>i.V. [Signature]</u>
(Datum)	(Name)	(Unterschrift)

↓ Nur von UVP-Leitstelle auszufüllen ↓

<u>Stellungnahme der UVP-Leitstelle:</u>	Ja	Nein
Das Vorhaben kann gemäß § 3c Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den _____		
(Datum)	(Name)	(Unterschrift)

↓ Nur von der Planfeststellungsbehörde auszufüllen ↓

<u>Einschätzung der Planfeststellungsbehörde</u> (zuständige Stelle nach § 3a UVPG):	
UVP-Leitstelle wird beteiligt <i>Nach R. mit Herr Dr. Kumpfer verzichtet die UVP-Leitstelle auf Beteiligung.</i>	<input type="checkbox"/>
Das Vorhaben kann gemäß § 3c Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.	<input checked="" type="checkbox"/>
Es wird eine von der Stellungnahme der UVP-Leitstelle abweichende Entscheidung getroffen	<input type="checkbox"/>
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Referat 51 -	Aktenzeichen <u>51-9</u>
Bremen, den <u>30.04.2015</u>	<u>KRIESTEN-WITT</u>
(Datum)	(Name)
	<u>[Signature]</u>
	(Unterschrift)